

zeichneten besonderen Gerichten für anwendbar zu erklären. Im Hinblick auf die von der Zivilprozessordnung abweichende Regelung des Verfahrens in einzelnen Bundesstaaten ist indessen der Landesgesetzgebung die Befugnis vorzubehalten, die Anwendung dieses Gesetzes in dem Verfahren vor jenen Gerichten ganz auszuschließen oder durch besondere Vorschriften dem Landesrecht anzupassen.

§ 11. Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

1. Die im Jahre 1870 und in Preußen bei früheren Gelegenheiten gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß mit dem Friedensschlusse das Bedürfnis nach besonderen Schutzmaßregeln für die Angehörigen des Heeres nicht unbedingt beseitigt wird. Andererseits wird es nicht unter allen Umständen geboten sein, die außerordentlichen Maßnahmen bis zur völligen Demobilmachung aufrechtzuerhalten. Sobald die Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes möglich erscheint, wird im Interesse der Rechtsicherheit zu ihm zurückzukehren sein. Deshalb erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung dieses Zeitpunkts, entsprechend dem Vorgang vom Jahre 1870, Kaiserlicher Verordnung zu überlassen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

IV.

Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 334).

Mitglieder von Krankenkassen werden, wenn sie zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufen sind, durch Unterbrechung ihrer Mitgliedschaft einer Reihe von Rechtsnachteilen